

begründen versucht, der Chronist habe seine ersten Klosterjahre nicht in St. Léger de Champeaux, sondern wie die letzten in St. Germain d'Auxerre zugebracht. Von da sei er 1004/5 nach Moutier St. Jean gegangen, 1015—1030 (mit der Unterbrechung eines kurzen Aufenthalts in Bèze) in St. Bénigne zu Dijon, dann bis c. 1035 in Cluny und in seinen letzten Lebensjahren wieder in Auxerre gewesen.

188. Im 7. Excurs des beachtenswerthen Buches von F. Lot, *Les derniers Carolingiens* (Paris, Bouillon 1891), wird die *Historia Francorum Senonensis* untersucht. Lot nimmt mit Monod an, dass der erste Theil derselben auf verlorene Annalen von Sens zurückgehe, die auch in anderen Quellen dieses Bereichs benutzt seien und sich bis 956 erstreckt hätten. Von da bis zum Ende des Jahrhunderts beruhe die *Historia* nur auf mündlicher Ueberlieferung und persönlichen Erinnerungen, sie sei für diesen Theil ungenau und wenig werth. Erst der Abschnitt von 1000—1015, von einem Zeitgenossen herrührend, sei wichtig und interessant.

189. In den Mittheil. des Instit. f. oesterr. Geschichtsforsch., Ergänzungsband III, 397 ff., versucht F. Kurze eine Restitution der ältesten Magdeburger Bisthumschronik, und zwar sowohl derjenigen Chronik, welche er dem Erzbischof Tagino zuschreibt und welche nach K. wenigstens bis 1004 reichte, als einer bald nach 1023 angefertigten Umarbeitung derselben, als deren Verfasser er den Abt Brun von Nienburg vermuthet. Einem der Hauptgründe für Kurzes Annahme, dass Tagino eine Magdeburger Chronik verfasst habe, hat inzwischen bereits Wattenbach S. IX der neuen Ausgabe der Thietmar-Uebersetzung widersprochen; in weiterem Zusammenhang wird die Frage der älteren Magdeburger Geschichtsquellen in einem Aufsatz von F. Simson in einem späteren Heft dieser Zeitschrift behandelt werden.

190. Im Anhang zu einer Abhandlung über die Anfänge des Kirchenstreits unter Heinrich IV, in welcher P. Scheffer-Boichorst seine früheren Ausführungen über das Papstwahldecret Nicolaus II. und die damit zusammenhängenden Fragen gegenüber den neueren Erörterungen von Grauert, Martens, Fetzner, Meyer v. Knonau, v. Heinemann aufrecht erhält (Mittheil. des Instit. f. oesterr. Geschichtsforsch. XIII, 107 ff.), giebt derselbe sehr erhebliche Ergänzungen und Berichtigungen zu v. Heinemanns Ausgabe der *Disceptatio synodalis* des Petrus Damiani (Libelli de lite I), für welche weder zwei römische Hss. (Capitelsarchiv von St. Peter, ohne Signatur, und Ottobon. 321; über eine dritte Vallicell. C 16 vgl. jetzt oben S. 468 N. 1), noch die editio princeps des Baronius benutzt worden sind.